

- ① Mit der Aufgabe von Sendungen für den LTI-Kurierdienst oder den LTI-Warenversand erkennt der Versender die allgemeinen Transportbedingungen als Vertragsgrundlage an.
- ② Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem LTI-Kurierdienst regeln die allgemeinen deutschen Spediteursbedingungen (ADSP) in der jeweils neuesten Fassung.
- ③ Der LTI-Kurierdienst haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des Beförderungsvertrages und trifft die Wahl des zur Beförderung der Sendung einzusetzenden Transportmittels. Beförderungen im internationalen Luftverkehr regelt das Warschauer Abkommen.
- ④ Warensendungen sind bis zu einem Warenwert von € 500,- gegen Verlust und Beschädigung automatisch versichert. Auf Verlangen des Versenders

und gegen Zahlung der entsprechenden Prämie vermittelt LTI den Abschluss einer Versicherung im Namen des Versenders bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,-. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen in der vom Versicherer ausgestellten Versicherungspolice. Folgeschäden sowie Verlust oder Schäden wegen Verzögerung bei der Beförderung sind von einer solchen Versicherungspolice nicht eingedeckt.

⑤ Wird die vereinbarte Laufzeit einer Sendung nicht eingehalten, bestimmt sich die Höhe des Speditionsentgeltes nach dem tatsächlichen erbrachten Service. Eine Entschädigung ist in jedem Fall durch die Höhe des Speditionsentgeltes beschränkt. Diese Geld-zurück-Garantie gilt nicht bei Auslieferungsverzögerungen, die durch höhere Gewalt (z.B. Witterung, Streik, Aussperrungen, behördliche Hindernisse usw.) fehlende oder mangelnde Dokumentation (z.B. falsch ausgefüllte LTI-Speditionsaufträge, fehlende Zolldokumentationen, usw.) bedingt sind.

⑥ Wenn LTI sich einverstanden erklärt hat, dem Empfänger die Kosten für eine Versendung zu berechnen, hat LTI – ohne hierzu verpflichtet zu sein – das Recht, die Auslieferung zu verweigern, bis Transportkosten und alle anderen Kosten gezahlt sind. Wenn LTI sich bereit erklärt, die Unfrei-Sendung dem Empfänger dennoch auszuhändigen und dieser nach vier Wochen die Unfrei-Kosten nicht gezahlt hat, wird der Betrag automatisch dem Versender in Rechnung gestellt.

⑦ Das Entgelt für die Beförderung richtet sich nach der ausgedruckten Preisliste (neuester Stand) bzw. den Sondervereinbarungen mit dem Versender. Das Entgelt ist vorab an LTI zu richten bzw. nach Einverständnis mit LTI sofort nach Erledigung des Auftrages fällig.

⑧ Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ort der Auftragsannahme.

